

N i e d e r s c h r i f t

über die 13. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Integration und Soziales
am 09.05.2007 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

An der Sitzung nehmen folgende Stadtverordnete (StV) bzw. Sachkundige Bürgerinnen / Bürger (SB) teil:

Bleser, Harald,	Ausschussvorsitzender
Doose, Friederike,	1. stellv. Ausschussvorsitzende
Cormann, Joachim,	Ratsmitglied
Dohmen, Martina,	Ratsmitglied
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied Abwesend
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied Abwesend
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied Abwesend
Sauer, Karl,	Ratsmitglied Abwesend
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied
Becker, Ulrike,	Sachkundige Bürgerin
Bochem, Hans-Peter,	Sachkundiger Bürger
Cremer, Franz,	Sachkundiger Bürger Abwesend
Hilgers, Markus,	Sachkundiger Bürger
Launer-Hill, Irene,	Sachkundige Bürgerin
Wagner, Almut,	Ratsmitglied mit beratender Stimme
Mauermann, Dietmar Georg,	Sachkundiger Einwohner
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied (Vertreterin)
Gunia, Wolfgang	Ratsmitglied (Vertreter)
Peterhoff, Arnold	Ratsmitglied (Vertreter)
Schüller, Bernhard,	Sachkundiger Bürger (Vertreter)

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Vogel, Günter	stellv. Dezernent III
Dr. Dinstühler, Horst	Stadtarchiv (zu TOP 4)
Bartel, Christa	Leiterin Stadtbücherei (zu TOP 3)
Gerhards, Birgit	als Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet gegen 18:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Ausschuss für Kultur, Integration und Soziales beschlussfähig ist.

Änderungen der Tagesordnung ergeben sich nicht.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Lehrgang „IT - Qualifizierung - PC-Anwendung im Kfm. Bereich (Xpert)“
 2. Anfragen
 3. Jahresbericht 2006 der Stadtbücherei

4. Jahresbericht 2006 des Stadtarchivs Jülich
5. Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bahnhof Jülich-Nord“
6. Namensgebung des Dorfplatzes von Kirchberg;
hier: Antrag Nr. 3/2007 der CDU-Stadtratsfraktion vom 27.02.2007
7. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
8. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

- 1.1. Lehrgang „IT - Qualifizierung - PC-Anwendung im Kfm. Bereich (Xpert)“
(Vorlagen-Nr.: 661/2007)

Mitteilung:

Die Volkshochschule der Stadt Jülich startet vom 14.5.2007 in Zusammenarbeit mit der Job-Com des Kreises Düren den Lehrgang „IT – Qualifizierung – PC-Anwendungen im Kfm. Bereich (Xpert)“. Er richtet sich an Personen im SGB II-Bezug, die über eine Kfm. Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung verfügen. Ziel ist schwerpunktmäßig die Vermittlung von fundierten IT - Kenntnissen (Word, Excel, Access, Power-Point, Internet), von Kenntnissen in der Finanzbuchführung zur Anwendung im Kfm. Berufsalltag und Förderung von sozialen Kompetenzen zum erfolgreichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

Der Lehrgang dauert insgesamt 1 Jahr. Davon entfallen 6 Monate auf den Qualifizierungs- und 6 Monate auf einen Praktikumsteil in Betrieben der Region. Abgeschlossen wird der Lehrgang mit Prüfungen in den Teilbereichen nach dem System Xpert Master Zertifikat: „Europäischer Computer Pass“, dem Xpert Zertifikat „Geprüfte Fachkraft für Finanzbuchführung“ und einem Arbeitszeugnis des jeweiligen Praktikumbetriebs.

2. Anfragen

Zu einer Anfrage aus der Sitzung vom 16.11.2006 bezüglich der Anzahl von Migrantenorganisationen in Jülich teilt Herr Vogel mit, dass eine Auskunft beim Amtsgericht Jülich eingeholt wurde. Demnach existieren ca. 30 Migrantenorganisationen in Jülich. Vom Ausschuss wird gebeten, dass seitens des Bürgermeisters eine Kontaktaufnahme zu den Organisationen erfolgen soll.

Auf Anfrage von Frau Doose zum Beratungsangebot „Sprechstunden für Menschen mit Behinderungen“ (Antrag Nr. 2/2007 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.02.2007/Vorlagen-Nr. 580/2007) erklärt Herr Vogel, dass es hier keinen neuen Kenntnisstand gibt. Er sagt eine Prüfung für den nächsten Ausschuss zu.

3. Jahresbericht 2006 der Stadtbücherei
(Vorlagen-Nr.: 637/2007)

Beschluss:

„Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.“

Frau Bartel gibt Erläuterungen zum Jahresbericht. In diesem Zusammenhang weist Herr

Bochem darauf hin, dass weitere Einsparungen bei der Stadtbücherei nicht zu Lasten des Angebotes gehen dürfte. Er hält eine nahtlose Neubesetzung der Leiterinnenstelle für notwendig.

Herr Vogel erläutert dazu, dass das Verfahren zur Besetzung der Leitungsstelle bereits auf den Weg gebracht wurde.

4. Jahresbericht 2006 des Stadtarchivs Jülich

(Vorlagen-Nr.: 641/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen(n)

„Die Verwaltung wird beauftragt:

- a) zu prüfen, welche räumlichen Alternativen zur Aufbewahrung der Archivalien zur Verfügung gestellt werden können, die unmittelbar durch Schimmelbefall bedroht sind.
- b) sobald als möglich eine Gesamtraumkonzeption für das Archiv vorzulegen. Anvisierter Zeitpunkt soll die 1. Ausschusssitzung nach der Sommerpause sein.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss formuliert seinen Unmut über die anhaltenden räumlichen Unzulänglichkeiten für das Archiv (räumliche Enge, nicht sachgerechte Aufbewahrungsräume). Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der seinerzeit ins Auge gefasste Umzug des Museums in die Zitadelle selbst mittelfristig nicht zu realisieren ist, demnach die damit geplanten Verbesserungen für das Archiv nicht umgesetzt werden können.

5. Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bahnhof Jülich-Nord“

(Vorlagen-Nr.: 640/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen(n)

Die neue, von der Kartäuserstraße zunächst nach Westen abgehende, dann parallel zu dieser in südlicher Richtung verlaufende Straße erhält den Namen „Am Kreisbahnhof“.

6. Namensgebung des Dorfplatzes von Kirchberg:

hier: Antrag Nr. 3/2007 der CDU-Stadtratsfraktion vom 27.02.2007

(Vorlagen-Nr.: 581/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen(n)

Der Platz soll den Namen „Dorfplatz“ erhalten.

Von Herrn Gunia wird mitgeteilt, dass zur Ehrung des langjährigen Ortsvorstehers Servatius Lambertin eine Gedenktafel angebracht werden soll. Dazu werde die CDU-Fraktion in Kürze einen Textvorschlag unterbreiten.

7. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

(Vorlagen-Nr.: 636/2007)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen(n)

„Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird gemäß Entwurf der Anlage zum 01.08.2007 geändert.“

8. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 631/2007)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen(n)

„Die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird gemäß Entwurf der Anlage zum 01.09.2007 geändert.“

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt der Vorsitzende gegen 19:00 die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Anlage 1 Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Jülich ab dem 01.09.2007

Anlage 2 Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Jülich ab dem 01.09.2007

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

(Fassung laut Ratsbeschluss vom 23.05.2007)

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule der Stadt Jülich werden, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, der/die sich und/oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Die volle Entgeltspflicht entsteht auch dadurch, dass ein/eine Teilnehmer/in ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.

§ 2¹⁾ Arten und Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS beträgt in der Regel mindestens 1,50 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die konkrete Entgelthöhe richtet sich insbesondere nach Markt, Nachfrage, beruflicher Verwertungsmöglichkeit, außergewöhnlichen Kosten, sozial- und bildungspolitischen Aspekten.
- (2) Das Entgelt für Vorträge/Einzelveranstaltungen beträgt mindestens 3,-- €.
- (3) Die Preise für Studienreisen und Studienfahrten werden nach gesonderten Gesichtspunkten kalkuliert und im Einzelfall ausgewiesen.
- (4) Die durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) beträgt 10 Teilnehmer/innen (maßgeblich sind angemeldete Teilnehmer/innen).
Wird die durchschnittliche Teilnehmerzahl von 10 unterschritten, sind Staffelpreise möglich.
 - a) Bestimmte, im Programm mit „7-9“ gekennzeichnete Veranstaltungen werden mit mindestens 7 Teilnehmenden durchgeführt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um 25 %, ausgehend vom Grundentgelt ohne Zusatzentgelte, und ist im Programm ausgewiesen.
 - b) Bestimmte, im Programm zusätzlich mit „5-6“ gekennzeichnete

¹⁾ § 2 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.05.2007 (in Kraft ab 01.08.2007)

Veranstaltungen werden mit mindestens 5 Teilnehmenden durchgeführt. Dieses Entgelt ist gegenüber dem Staffelpreis gemäß Absatz 4a) auf der Basis mindestens honorarkostendeckender Kalkulation nochmals erhöht und im Programm ausgewiesen.

Bei „7-9“ bzw. „5-6“-Veranstaltung ist zunächst das höchste angegebene Entgelt maßgeblich. Nach endgültig feststehender Überschreitung der Teilnehmergrenzen von 6 bzw. 9 passt die VHS von sich aus vor Ausführung des Lastschriftverfahrens die Entgelthöhe an, bei Barzahlung wird ein eventuell überzahlter Betrag erstattet oder auf Wunsch der/dem Teilnehmer/in gutgeschrieben.

- (5) Für alle Veranstaltungen, bei denen EDV-Räume durch die VHS genutzt werden, wird zusätzlich zum Teilnahme-Entgelt ein Entgelt von mindestens 0,50 € je Unterrichtsstunde für Soft- und Hardwarepflege (Neu- und Ersatzinvestitionen, Reparaturen, Wartung, Software etc) erhoben. Dieses Zusatzentgelt ist Bestandteil des Gesamtentgeltes.
- (6) Für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Lehrgänge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Weiterbildungsgesetz -WbG- (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife), von drittmittelfinanzierten Lehrgängen, Studienreisen, Studienfahrten und Vorträgen wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt eine Servicepauschale für die über den Unterricht hinausgehenden Dienstleistungen (z.B. Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, telefonischer und schriftlicher Änderungsdienst, Auskünfte, Benachrichtigungen, Bescheinigungen, Kopien und Formulare) erhoben. Sie beträgt mindestens 0,05 € je Unterrichtsstunde und ist Bestandteil des Gesamtentgeltes.
- (7) Das für eine Veranstaltung errechnete Gesamtentgelt wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
- (8) Veranstaltungen mit sonstigen Zusatzkosten (z.B. Material, Lebensmittel o.ä.) werden im Programm kenntlich gemacht. Sofern vorab möglich, sind diese Kosten beziffert. Sie werden in der jeweiligen Veranstaltung erhoben. Lehrbücher sind in der Regel nicht Bestandteil des Gesamtentgeltes, Ausnahmen sind im Einzelfall kenntlich gemacht.
- (9) Prüfungsgebühren für externe Prüfungen werden in voller Höhe vom/von der Teilnehmer/in übernommen.
- (10) Für Veranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III, Arbeitsförderung) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gelten die Förderrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Job-Com des Kreises Düren. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.
- (11) Die Festlegungen der Entgelte zu Abs. 1 bis 7 obliegen dem/der VHS-Leiter/in.

§ 3 Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Das Entgelt ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 – in voller Höhe in bar zu zahlen oder wird durch Lastschriftverfahren vom angegebenen Giro-Konto eingezogen. Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, wird von der VHS ein Rücklastschriftentgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes entspricht den jeweils von den Banken verlangten Gebühren. Wird das Entgelt trotz Mahnung durch die VHS nicht beglichen, leitet die VHS das gerichtliche Mahnverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Jülich ein.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ohne Voranmeldung ist das jeweilige Entgelt unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu entrichten.
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann mit der VHS eine Ratenzahlung vereinbart werden, sofern die Summe des zu zahlenden Entgeltes 100,-- € übersteigt, die Zahlungen im laufenden Semester abgeschlossen werden und die Zahl der Raten in der Regel drei nicht übersteigt.

§ 4 Sachliche Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben für:

- (1) Bestimmte Veranstaltungen aus besonderen Gründen. Die Entscheidung darüber trifft der/die VHS-Leiter/in.
- (2) Lehrgänge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WbG (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife). Mit der Anmeldung zu diesen Lehrgängen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,-- € fällig. Diese ist nicht ermäßigbar.

§ 5¹⁾ Individuelle Entgeltermäßigung

- (1) Teilnehmer/innen, die nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch Leistungen des Sozialamtes bestreiten (Vorlage des Bewilligungsbescheides), und Personen, die diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, sind je Semester für eine Veranstaltung von der Entgeltzahlung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 bis auf ein zu zahlendes Mindestentgelt befreit. Dieses ist nach Unterrichtsstunden gestaffelt und beträgt für bis zu 40 Unterrichtsstunden 10,-- €, für 41-80 Unterrichtsstunden 15 € und von 81 - 120 Unterrichtsstunden 20,-- €. Für Veranstaltungen über 120 Unter-

¹⁾ § 5 Absätze 1, 2 und 7 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.05.2007 (in Kraft ab 01.08.2007)

richtsstunden beträgt das Entgelt 50 % des Regelentgeltes. Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für Familienangehörige des genannten Personenkreises, sofern sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - a) Teilnehmer/innen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ soweit sie der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV vom 13.12. 2004) und den dort näher beschriebenen Abrechnungsmodalitäten unterliegen.
 - b) Teilnehmer/innen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen und/oder Weisungen von Dritten (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Job-Com) an Veranstaltungen teilnehmen. In diesem Fall wird das volle Entgelt vom zuweisenden Dritten eingefordert oder vom Teilnehmenden selbst erhoben.
- (3) Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung von 30 % für Veranstaltungen, sofern sie nicht als nicht ermäßigbar gekennzeichnet sind (*-Kurse).
- (4) Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz („Bildungsurlaub“) sind von den Regelungen im Abs. 1 und 3 ausgenommen.
- (5) Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Unterbrechung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsabschnitten (Semestern) Veranstaltungen besucht haben – Ausnahme: Einzelveranstaltungen/Vorträge -, gewährt die VHS in den darauf folgenden Arbeitsabschnitten (Semestern), sofern diese weiterhin ohne Unterbrechung besucht werden, einen Entgeltnachlass von 10 % auf das Gesamtentgelt („Treuerabatt“) für eine im jeweiligen Arbeitsabschnitt (Semester) gebuchte Veranstaltung (mit Ausnahme von Vortrags- und Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen). Der zu ermäßigende Kurs ist bei der Anmeldung festzulegen, ein späteres und rückwirkendes Geltendmachen des Anspruchs ist nicht möglich.
- (6) Der Nachweis zur individuellen Entgeltermäßigung nach Abs. 1 und 3 sowie der Anspruch nach Abs. 5 muss mit der Anmeldung vorgelegt bzw. geltend gemacht, spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsbeginn vorgelegen haben bzw. geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Entgeltermäßigung, insbesondere nach Beendigung des Lastschriftverfahrens, ist nicht möglich.
- (7) Prüfungsgebühren sowie Lehrbücher sind von jeglicher Ermäßigung ausgeschlossen. Sämtliche eventuell anfallenden Zusatzentgelte sind ebenfalls von jeglicher Ermäßigung ausgeschlossen, mit Ausnahme des Treuerabatts gemäß Absatz 5..

§ 6¹⁾

¹⁾ § 6 Absatz 2 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.05.2007 (in Kraft ab 01.08.2007)

Ausfall, Rücktritt und Entgelterstattung

- (1) Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden gezahlte Entgelte erstattet bzw. wird das Lastschriftverfahren nicht eingeleitet. Der Wechsel eines/einer Dozenten/in ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmungen.
- (2) Abs. 1 findet ebenso Anwendung, wenn der/die Teilnehmer/in fristgerecht zurücktritt. Es bedarf keines Rücktrittsgrundes. Fristgerechter Rücktritt liegt vor
 - a) innerhalb von 4 Tagen nach dem ersten Veranstaltungstermin.
 - b) bei Veranstaltungen, die im Programm mit einem „K“ (Kompakt) gekennzeichnet sind, bis spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz („Bildungsurlaub“) bis zur im VHS-Programm veröffentlichten Abmeldefrist.
 - c) Bei Studienreisen und Studienfahrten gelten die im Programm im Einzelfall angegebenen Rücktrittsfristen bzw. Bedingungen des Veranstalters.
 - d) Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt (z.B. Agentur für Arbeit, Job-Com), sind deren Rücktrittsbedingungen maßgebend.

Bei Überschreitung der Fristen besteht volle Entgeltpflicht und kein Anspruch auf Erstattung bereits eingezahlter Entgelte. Die Gründe für das Versäumen der Fristen sind nicht maßgeblich.

- (3) Der Rücktritt ist schriftlich (Postweg, Fax, E-Mail) bei der VHS (Geschäftsstelle) anzuzeigen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der VHS. Ein telefonischer Rücktritt ist ebenfalls möglich. In diesem Fall wird er von der VHS schriftlich dokumentiert und als Nachweis dem Anmeldeformular beigelegt. Ein Rücktritt durch Dritte oder bei anderen Personen (z.B. Dozenten) ist nicht möglich.
- (4) Die Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt bargeldlos auf ein vom/ von der Teilnehmer/in zu benennendes Konto oder in der Geschäftsstelle der VHS in bar gegen Vorlage der Barzahlerquittung, jedoch nicht über das Ende des laufenden Haushaltsjahres (10.12. des jeweiligen Jahres) hinaus. Die im Entgelt enthaltene Servicepauschale nach § 2 Abs. 6 wird bei Rücktritt durch den Teilnehmer von der VHS einbehalten bzw. im Lastschriftverfahren abgebucht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Honorarordnung
für die Volkshochschule der Stadt Jülich

(Fassung laut Ratsbeschluss vom 23.05.2007)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für alle VHS-Veranstaltungen, die auf der Grundlage des 1. Weiterbildungsgesetzes vom 31.07.1974 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 2
Honorar

- 1) Ein Anspruch auf ein Honorar jedweder Art wird in der Regel innerhalb einer Honorarvereinbarung schriftlich dokumentiert. Er besteht nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden und/oder zusätzliche Leistungen. Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung der VHS-Leitung und/oder zusätzlich erteilt werden, lösen keinen Anspruch auf Honorar und ggf. Fahrtkostenersatz aus..
- 2) Die Kursleiter/innen erhalten ein Honorar von 16,50 € je Unterrichtsstunde. Der Honorarsatz kann auf bis zu 21,- € je Unterrichtsstunde in Abhängigkeit vom Vor-, Nach- oder sonstigen Arbeitsaufwand erhöht werden. Die Entscheidung dafür trifft die VHS-Leitung.
- 3) Für honorarkostendeckende Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen kann der/die VHS-Leiter/in das Honorar im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse frei vereinbaren.
- 4) Ein Ausfallhonorar wird grundsätzlich nicht gezahlt. Abweichend vom Satz 1 kann bei Veranstaltungen, die nicht der Anmeldung unterliegen, z.B. bei Einzelveranstaltungen, ein Ausfallhonorar vereinbart werden..

§ 3
Zusätzliche Leistungen

Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit VHS-Veranstaltungen gemäß § 1, die keine Lehrtätigkeiten sind, wird ein Honorar für folgende Leistungen gezahlt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Beratung von Teilnehmenden | 16,50 €/Stunde |
| b) Mitwirkung bei Konferenzen und Prüfungen | 16,50 €/Stunde |
| c) Kassen- und Mediendienst | 20,00 €/Veranstaltung |

- d) Für einmalige Leistungen, die nicht regelmäßig wiederkehren und daher nicht abschließend aufgeführt werden können, liegt die angemessene Honorierung in der Verantwortung der VHS-Leitung.

§ 4

Fahrtkosten

Außerhalb von Jülich-Kernstadt wohnende Kursleiter/innen erhalten eine Fahrtkostenentschädigung. Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung richtet sich bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem Tarif für die 2. Klasse, ansonsten beträgt sie 0,22 € je km, höchstens jedoch 11,00 € je Unterrichtstag.

§ 5

Zahlungsweise

Die aus dieser Honorarordnung resultierenden Honorare und Fahrtkosten werden während des laufenden Arbeitsabschnitts in einer Summe gezahlt. Eine eventuelle Unter-/Überzahlung wird nach Abschluss des Arbeitsabschnitts ausgeglichen. Abschlagszahlungen sind auf Wunsch möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1.9.2007 in Kraft.